

**Anordnung Nr. Pr. 219
über die Preise für Bitumen-
und Teermischzuschlagstoffe und -betone**

vom 10. Mai 1979

Geltungsbereich

§ 1

(1) Für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer:

151 91 00 0 Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabepreise werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller direkt mit Erzeugnissen gemäß Abs. 1 beliefert, so sind dafür die Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

(3) Bürger, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Erzeugnisse gemäß Abs. 1 beziehen, erhalten diese zu neuen Industrieabgabepreisen. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Preisen erhalten diese Bürger nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise, die für alle Hersteller und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 gelten, sind in folgender Preisliste aufgeführt:

Preisliste 1 Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone

(2) In der

Preisliste 2^a Bitumen- und Teermischzuschlagstoffe und -betone

sind die gegenüber den nachfolgend aufgeführten Abnehmern anzuwendenden Industrieabgabepreise nach dem bisherigen Stand aufgeführt:

a) — Betrieben des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, sofern sie nicht gleichzeitig Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften,

für diese Abnehmer finden die Preise gemäß Spalte 5 der Preisliste 2 Anwendung;

b) — volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,

— Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft,

— Genossenschaften des Handwerks und privaten Handwerkern (außer Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerk), Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,

für diese Abnehmer finden die Preise gemäß Spalte 6 der Preisliste 2 Anwendung.

Die Lieferer (Hersteller, außer Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen, Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft bei Belieferung der Abnehmer gemäß Abs. 2 Buchst. a die Differenz zu den Industrieabgabepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(3) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 herstellen und an Abnehmer liefern, für die die neuen Industrieabgabepreise gelten, berechnen diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise. Die Differenz, die sich gegenüber den Industrieabgabepreisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(4) Die Preisformen für die in den Preislisten enthaltenen Industrieabgabepreise sowie die Bedingungen für die Anwendung von Preiszuschlägen und -abschlägen ergeben sich aus den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Gütebestimmungen

(1) Die Industrieabgabepreise in den Preislisten gelten für Erzeugnisse, die den gültigen Standards bzw. Qualitätsvorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) entsprechen.

(2) Für Erzeugnisse, die die untere zulässige Qualitätsgrenze nicht erreichen, sind die Hersteller verpflichtet, einen Abschlag vom Preis mindestens in der vom ASMW festgestellten Höhe der Qualitätsminderung zu gewähren.

§ 4

Preisstellung

Die Industrieabgabepreise gelten ab Mischanlage frei Fahrzeug verladen, bei Herstellung in Motorkochem ausfahrbereit.

§ 5

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen[^]

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch das zuständige Preiskoordinierungsorgan mitgeteilt.

(2) Für Erzeugnisse, für die gemäß § 6 Abs. 3 Preisantrag zur Preisfestsetzung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das Organ mitgeteilt, das für die Preisfestsetzung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

¹ Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil IV, Neudruck 1975 einschließlich 1. bis 3. Ergänzung - Stand 1. Januar 1980.

² Die Preislisten werden vom VEB Kombinat Zuschlagstoffe und Natursteine, 806 Dresden, Forststr. 12-16, den Lieferern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

³ z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen - PAVO - (GBl. II Nr. 12, S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen - I. PADB - (GBl. II Nr. 12 S. U).